



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.9.2024
COM(2024) 387 final

2024/0214 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung der Entscheidung 2008/971/EG im Hinblick auf forstliches
Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“, dessen Etikettierung und die Namen der für
Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständigen Behörden**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut¹ bestimmt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, ob das in einem Drittland erzeugte forstliche Vermehrungsgut die gleiche Gewähr hinsichtlich der Zulassung seines Ausgangsmaterials und der für seine Erzeugung unter vermarktungsrelevanten Aspekten getroffenen Maßnahmen bietet wie das in der Union erzeugte, die Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllende forstliche Vermehrungsgut.

In der Entscheidung 2008/971/EG des Rates² ist die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut geregelt. Darin sind zum einen die Gleichwertigkeit der Systeme für die Zulassung und Registrierung von Ausgangsmaterial und die anschließende Erzeugung von Vermehrungsgut aus diesem Ausgangsmaterial, die in den in ihrem Anhang I aufgeführten Drittländern angewandt werden, und zum anderen die allgemeinen Vorschriften für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in Drittländern erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut festgelegt. Sie enthält zudem die Bedingungen, unter denen forstliches Vermehrungsgut der Kategorien „quellengesichert“, „ausgewählt“ und „qualifiziert“, das in einem der in Anhang I dieser Entscheidung aufgeführten Drittländer erzeugt wurde, in die Union eingeführt werden darf.

Im Juli 2007 verabschiedete der Rat der OECD ein System zur Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut im internationalen Handel³ (im Folgenden „OECD-System für forstliches Saat- und Pflanzgut“). Die in der Entscheidung 2008/971/EG aufgeführten Drittländer wenden auf diesem System beruhende nationale Vorschriften für die Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut an. Im Jahr 2011 galten die Regelungen des Systems für forstliches Vermehrungsgut der Kategorien „quellengesichert“, „ausgewählt“ und „qualifiziert“. Im Jahr 2013 wurden die Regelungen des OECD-Systems für forstliches Saat- und Pflanzgut dahin gehend geändert, dass auch die Kategorie „geprüft“ aufgenommen wurde.

Eine Prüfung der geänderten OECD-Regelungen hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „geprüft“ den Anforderungen der Richtlinie 1999/105/EG entsprechen.]

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die mit der Entscheidung 2008/971/EG festgelegte Regelung für die Gleichstellung bei der Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut entsprechend den geänderten OECD-Regelungen von 2013 auf die Kategorie „geprüft“ ausgeweitet werden. Er enthält i) Bedingungen für die Feststellung, ob aus einem bestimmten Drittland eingeführtes forstliches Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“ dem in der Union erzeugten forstlichen Vermehrungsgut, das der Richtlinie 1999/105/EG entspricht, als

¹ ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1999/105/oj>

² Entscheidung 2008/971/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 83, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/971/2021-01-01>).

³ Beschluss des Rates zur Einrichtung des OECD-Systems für die Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut im internationalen Handel [OECD/LEGAL/0355].

gleichwertig angesehen werden kann, und ii) die zusätzlichen Bedingungen für Saat- und Pflanzgut gemäß der Entscheidung 2008/971/EG.

Dieser Entwurf eines Beschlusses sollte nach dessen Erlass die den Mitgliedstaaten mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/773 der Kommission⁴ vorübergehend erteilte Ermächtigung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 1999/105/EG ersetzen, wonach sie bis zum 31. Dezember 2024 entscheiden können, ob forstliches Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“, das in einem bestimmten Drittland erzeugt wurde, die gleiche Gewähr bietet wie forstliches Vermehrungsgut, das in der Union erzeugt wurde und der Richtlinie 1999/105/EG entspricht.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Es handelt sich hierbei um eine technische Umsetzung bestehender Anforderungen der Richtlinie 1999/105/EG. Dies steht somit im Einklang mit den geltenden Vorschriften für die Kategorie „geprüft“ von forstlichem Vermehrungsgut sowie mit den allgemeinen Vorschriften für die Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut in die Union und für die Anerkennung, dass die Anforderungen in den betreffenden Drittländern und die Anforderungen an forstliches Vermehrungsgut in der Union gleichwertig sind.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Da der Vorschlag darauf abzielt, die reibungslose Fortsetzung des Handels mit forstlichem Vermehrungsgut und die Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Versorgung mit hochwertigem forstlichem Vermehrungsgut in der Union zu gewährleisten, trägt er zu den allgemeinen Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, zum europäischen Grünen Deal⁵ und zu den damit verbundenen Rechtsvorschriften und Strategien bei: dem Europäischen Klimagesetz⁶, der neuen EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel⁷, der neuen EU-Waldstrategie für 2030⁸ und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁹.

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/773 der Kommission vom 10. Mai 2021 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gemäß der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vorübergehend Beschlüsse über die Gleichstellung von in bestimmten Drittländern erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut zu fassen (ABl. L 169 vom 12.5.2021, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/773/oj).

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

⁶ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1; ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj>).

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“ (COM(2021) 82 final).

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Neue EU-Waldstrategie für 2030 (COM(2021) 572 final).

⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final).

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Wie die Entscheidung 2008/971/EG, die durch den vorliegenden Vorschlag geändert wird, stützt sich der Vorschlag ebenfalls auf Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 1999/105/EG.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Die Erzeugung von und der Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut fallen in die geteilte Zuständigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten, da der entsprechende Rechtsakt (Richtlinie 1999/105/EG) sich auf Artikel 43 AEUV (früher Artikel 37 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) stützt.

Da die Branche für forstliches Vermehrungsgut weitgehend auf Unionsebene geregelt ist, fällt die Gesetzgebung in diesem Bereich gemäß Artikel 2 Absatz 2 AEUV in erster Linie in die Zuständigkeit der Organe der Union. Die Hauptziele dieser Branche – die Einfuhr hochwertigen forstlichen Vermehrungsguts und das Funktionieren des Binnenmarkts – können aufgrund der Komplexität der betreffenden Vorschriften und der grenzüberschreitenden Probleme der Klimakrise, des Schutzes der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Entwicklung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden.

Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip ein gemeinsames Vorgehen bei der Einfuhr forstlichen Vermehrungsguts in die Union festlegen.

• Verhältnismäßigkeit

Dies ist die einzige mögliche Form von Maßnahmen der Union zur Erreichung der im Folgenden aufgeführten verfolgten Ziele, und diese Anforderungen sind am besten für deren Erreichung geeignet:

- i) Einfuhr hochwertigen forstlichen Vermehrungsguts für alle Verbraucher in der Union,
- ii) reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts,
- iii) gleiche Wettbewerbsbedingungen für die betreffenden Unternehmer und
- iv) Erleichterung des Handels im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz.

• Wahl des Instruments

Die Kommission schlägt einen Beschluss des Rates vor, analog zu dem Typ von Rechtsakt, dem auch der mit diesem Vorschlag zu ändernde Rechtsakt (Entscheidung 2008/971/EG) angehört.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Es wurden keine öffentlichen Konsultationen durchgeführt, da es sich um eine technische Initiative handelt, die für die breite Öffentlichkeit von begrenztem Interesse ist. Zudem wurden die Interessenträger auch nicht über die Gleichwertigkeit mit den EU-Anforderungen an andere Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut konsultiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Union und die Mitgliedstaaten sind eng in die Entwicklung der OECD-Saatgutssysteme und des OECD-Systems für forstliches Saat- und Pflanzgut eingebunden. Die Kommission hat in Bezug auf die Kategorie „geprüft“ die OECD-Regelungen sowie die jeweiligen nationalen Vorschriften der jeweiligen Drittländer, die dieses System anwenden, geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial den in der Richtlinie 1999/105/EG für diese Kategorie festgelegten Anforderungen genügen. Aus diesem Grund wurde davon abgesehen, weiteres Expertenwissen einzuholen und zu nutzen, da die Union und die betreffenden Drittländer in dieser Hinsicht die allgemein anerkannten OECD-Regelungen anwenden.

- **Folgenabschätzung**

Mit diesem Beschluss werden bestehende Vorschriften umgesetzt. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von in Drittländern erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut bei der Einfuhr beruht auf den OECD-Regelungen und den Methoden der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA). Wie die Anwendung des Beschlusses (EU) 2021/536 ergeben hat, sind von der Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“ keine nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Auswirkungen zu erwarten, da die zuständigen Behörden, Drittländer oder Unternehmer keine derartigen Auswirkungen gemeldet haben. Daher wird eine Folgenabschätzung nicht für notwendig erachtet.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Dieser Vorschlag steht nicht im Zusammenhang mit REFIT. Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Befolgungskosten für die Unternehmer. Der „digitale Check“ ist auf diesen Vorschlag nicht anwendbar.

- **Grundrechte**

Der vorgeschlagene Beschluss steht voll und ganz im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Weder Durchführungspläne noch Monitoring-, Bewertungs- oder Berichterstattungsmodalitäten sind erforderlich.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit der einzigen materiellrechtlichen Bestimmung des Vorschlags wird für forstliches Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“, das in bestimmten Drittländern zur Einfuhr in die Union hergestellt wird, die Gleichstellung mit dem geltenden Unionsrecht gewährt, indem diese Kategorie in den Anwendungsbereich der Entscheidung 2008/971/EG aufgenommen wird.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung der Entscheidung 2008/971/EG im Hinblick auf forstliches Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“, dessen Etikettierung und die Namen der für Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständigen Behörden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut¹, insbesondere auf Artikel 19 Absätze 1 und 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 1999/105/EG gilt für den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut innerhalb der Union. In dieser Richtlinie wird Vermehrungsgut von Baumarten und ihrer künstlichen Hybriden behandelt, die für forstwirtschaftliche Zwecke in der gesamten Union oder in Teilen davon von Bedeutung sind.
- (2) In der Entscheidung 2008/971/EG des Rates³ sind die Bedingungen festgelegt, unter denen forstliches Vermehrungsgut der Kategorien „quellengesichert“, „ausgewählt“ und „qualifiziert“, das in den in Anhang I der genannten Entscheidung aufgeführten Drittländern erzeugt wird, in Bezug auf die Zulassung und Registrierung von Ausgangsmaterial und der anschließenden Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut aus diesem Ausgangsmaterial in die Union eingeführt werden darf. Von den betreffenden Drittländern wird das OECD-System für die Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut im internationalen Handel⁴ („OECD-System für forstliches Saat- und Pflanzgut“) angewandt.
- (3) Das OECD-System für forstliches Saat- und Pflanzgut wurde 2013 dahin gehend geändert, dass zusätzlich zu den Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut „quellengesichert“, „ausgewählt“ und „qualifiziert“, die seit 2011 unter das System fallen, auch forstliches Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“ aufgenommen wurde.
- (4) Die nationalen Vorschriften über die Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut in Kanada, Norwegen, der Schweiz, Serbien, der Türkei, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden die „genannten Drittländer“) schreiben eine amtliche Feldbesichtigung während der Saatgutgewinnung und -verarbeitung sowie der Pflanzguterzeugung vor.

¹ ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/971/2021-01-01>.

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ Entscheidung 2008/971/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 83; ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/971/2021-01-01>).

⁴ Beschlüsse des Rates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Beschluss des Rates zur Einrichtung des OECD-Systems für die Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut im internationalen Handel [OECD/LEGAL/0355].
<https://legalinstruments.oecd.org/en/instruments/OECD-LEGAL-0355>.

- (5) Nach diesen nationalen Vorschriften müssen die Systeme für die Zulassung und Registrierung von Ausgangsmaterial und die anschließende Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut aus diesem Ausgangsmaterial dem OECD-System für forstliches Saat- und Pflanzgut entsprechen. Zudem verlangen diese nationalen Vorschriften, dass Saat- und Pflanzgut der Kategorien „quellengesichert“, „ausgewählt“, „qualifiziert“ und „geprüft“ amtlich zertifiziert und die Saatgutpackungen im Einklang mit dem OECD-System für forstliches Saat- und Pflanzgut amtlich verschlossen werden müssen.
- (6) In Ermangelung eines Beschlusses auf Unionsebene über die Gleichstellung von forstlichem Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“ wurden die Mitgliedstaaten mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/773 der Kommission⁵ vorübergehend bis zum 31. Dezember 2024 dazu ermächtigt, über die Gleichstellung von forstlichem Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“ zu entscheiden, das in den in Anhang I der Entscheidung 2008/971/EG aufgeführten Drittländern, zu denen auch die genannten Drittländer gehören, erzeugt wird. Diese Ermächtigung war erforderlich, um etwaige Risiken einer Unterbrechung der Einfuhren dieses forstlichen Vermehrungsguts in die Mitgliedstaaten auszuschließen.
- (7) Eine Prüfung der nationalen Vorschriften der genannten Drittländer in Bezug auf die Kategorie „geprüft“ hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial als den in der Richtlinie 1999/105/EG festgelegten Bedingungen gleichwertig anzusehen sind, sofern die Bedingungen gemäß Anhang II der Entscheidung 2008/971/EG für Saat- und Pflanzgut erfüllt sind.
- (8) Die Namen und Anschriften einiger in Anhang I der Entscheidung 2008/971/EG aufgeführten Behörden, die für Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständig sind haben sich geändert und sollten daher aktualisiert werden.
- (9) Für die Erzeugung von Saat- oder Pflanzgut der Kategorie „geprüft“ kann auch eine genetische Veränderung eingesetzt werden. Um den Verwendern von forstlichem Vermehrungsgut eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen, sollte daher auf dem OECD-Etikett und dem Etikett bzw. Dokument des Lieferanten ausgewiesen werden, ob eine derartige Änderung bei der Erzeugung des Ausgangsmaterials für diese Kategorie verwendet wurde, wie es bei der Kategorie „qualifiziert“ bereits der Fall ist.
- (10) Angesichts der Aufnahme der Kategorie „geprüft“ in Anhang II der Entscheidung 2008/971/EG sollte die genannte Entscheidung um einen neuen Anhang mit einer Tabelle ergänzt werden, in der die Kategorien aufgeführt sind, unter denen forstliches Vermehrungsgut aus den verschiedenen Arten von Ausgangsmaterial in die Union eingeführt werden darf, damit Klarheit und ordnungsgemäße Anwendung der genannten Entscheidung gewährleistet sind. Dies ist erforderlich, um Rechtsklarheit, Kohärenz mit der Richtlinie 1999/105/EG und eine korrekte Anwendung dieser Vorschriften ebenso wie fundierte Entscheidungen der Unternehmer zu gewährleisten, die die genannte Entscheidung anwenden.
- (11) Die Entscheidung 2008/971/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/773 der Kommission vom 10. Mai 2021 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gemäß der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vorübergehend Beschlüsse über die Gleichstellung von in bestimmten Drittländern erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut zu fassen (ABl. L 169 vom 12.5.2021, S. 1; ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/773/oj).

- (12) Da der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/773 am 31. Dezember 2024 ausläuft, sollte der vorliegende Beschluss ab dem 1. Januar 2025 gelten, damit die Rechtsklarheit und Kontinuität der jeweiligen Vorschriften gewährleistet sind —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Entscheidung 2008/971/EG des Rates

Die Entscheidung 2008/971/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„In dieser Entscheidung sind die Bedingungen festgelegt, unter denen forstliches Vermehrungsgut der Kategorien ‚quellengesichert‘, ‚ausgewählt‘, ‚qualifiziert‘ und ‚geprüft‘, das in einem der in Anhang I aufgeführten Drittländer erzeugt wurde, in die Union eingeführt werden darf.“
2. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Saat- und Pflanzgut der Kategorien „quellengesichert“, „ausgewählt“, „qualifiziert“ und „geprüft“ von in Anhang I der Richtlinie 1999/105/EG aufgeführten Arten, das in den in Anhang I der vorliegenden Entscheidung genannten Drittländern erzeugt und von den im selben Anhang genannten Behörden dieser Drittländer amtlich zertifiziert wird, ist als gleichwertig mit Saat- und Pflanzgut im Sinne der Richtlinie 1999/105/EG anzusehen, sofern es die Bedingungen gemäß Anhang II der vorliegenden Entscheidung erfüllt.“
3. Die Anhänge werden gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2025.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.9.2024

COM(2024) 387 final

ANNEX

ANHANG

des

BESCHLUSSES DES RATES

**zur Änderung der Entscheidung 2008/971/EG im Hinblick auf forstliches
Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“, dessen Etikettierung und die Namen der für
Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständigen Behörden**

ANHANG

Änderungen der Anhänge der Entscheidung 2008/971/EG

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

Länder und Behörden

Land ¹	Für die Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständige Behörde
CA	Natural Resources Canada - Canadian Forest Service Atlantic Forestry Centre 1350 Regent Street Fredericton NB E3C 2G6
CH	Bundesamt für Umwelt (BAFU) Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Abteilung Wald Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst Monbijoustrasse 40 CH-3003 Bern
GB ²	Department for Environment, Food & Rural Affairs (DEFRA) Eastbrook Shaftesbury Road Cambridge CB2 8DR

¹ CA – Kanada, CH – Schweiz, GB – Vereinigtes Königreich, NO – Norwegen, RS – Serbien, TR – Türkei, US – Vereinigte Staaten.

² Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

NO	Norwegian Forest Seed Center c/o Øyvind Meland Edvardsen Box. 118, N-2301 Hamar
RS	Group for Forest Reproductive Material and Genetic Resources Directorate for Forest Ministry of Agriculture, Forestry and Water Management Ministry of AFW — Directorate for Forest Omladinskih brigada 1 Novi Beograd
TR	Ministry of Agriculture and Forestry General Directorate of Forestry Forest Tree Seeds and Tree Breeding Research Institute Directorate Sogutozu. 06560. Ankara
US	USDA United States Department of Agriculture, Forest Service Cooperative Forestry National Seed Laboratory 5675 Riggins Mill Road Dry Branch, Georgia 31020 AMTLICHE BUNDESSTAATLICHE ZERTIFIZIERUNGSBEHÖRDE (ermächtigt zur Ausstellung von OECD-Zertifikaten aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit dem United States Department of Agriculture, Forest Service) Washington State Crop Improvement Association, Inc. 2575 NE Hopkins Ct. Pullman, Washington 99163“

;

2. Anhang II Abschnitt C erhält folgende Fassung:

„C. Zusätzliche Anforderungen an in Drittländern erzeugtes Saat- und Pflanzgut der Kategorien ‚qualifiziert‘ und ‚geprüft‘

Bei Saat- und Pflanzgut der Kategorien ‚qualifiziert‘ und ‚geprüft‘ muss auf dem OECD-Etikett und auf dem Etikett bzw. im Dokument des Lieferanten ausgewiesen werden, ob zur Erzeugung des Ausgangsmaterials genetische Veränderungen eingesetzt wurden.“

3. Folgender Anhang wird hinzugefügt:

**„ANHANG III
KATEGORIEN FÜR DIE EINFUHR IN DIE UNION VON
FORSTLICHEM VERMEHRUNGSGUT AUS VERSCHIEDENEN
TYPEN VON AUSGANGSMATERIAL**

Ausgangs- material	Kategorie des forstlichen Vermehrungsguts			
	Quellen- gesichert	Ausgewählt	Qualifiziert	Geprüft
Samenquelle	x			
Erntebestand	x	x		x
Samenplantage			x	x
Familieneltern			x	x
Klon			x	x
Klonmischung			x	x“